

Zhang Yi

Der Lizenzvertrag im chinesischen
Schutz- und Schuldrecht



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

Band 794



Zugl.: Diss., München, Univ., 2013

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2014

ISBN 978-3-8316-4352-3

Printed in EC
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München im Sommersemester 2013 als Dissertation vorgelegt; sie entstand im Wesentlichen während eines Forschungsaufenthalts am damaligen Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht (jetzt Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb).

Mein besonderer Dank gilt meinem verehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Reto M. Hilty. Seine Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft und große Unterstützung machten die Promotionszeit sehr fruchtbar. Zu danken habe ich auch Herrn Professor Dr. Michael Lehmann für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens. Ebenso bedanke ich mich beim Max-Planck-Institut für die großzügige finanzielle Unterstützung.

An dieser Stelle möchte ich mich auch bei Herrn Professor Dr. Guo He und Herrn Professor Dr. Jin Haijun von der Renmin Universität Beijing sowie Herrn Dr. Peter Ganea bedanken, die mir während der Promotion einen kurzen Forschungsaufenthalt an der Renmin Universität Beijing ermöglicht und viele Anregungen gegeben haben. Herrn Professor Dr. Alexander Peukert danke ich für seine tatkräftige Betreuung während meiner Zeit am Max-Planck-Institut. Zu Dank verpflichtet bin ich Frau Dr. Eva-Marina Bastian für die sprachliche Korrektur und freundliche Unterstützung in vielerlei Hinsicht. Dankbar bin ich für den Austausch und die Diskussionen auch zahlreichen Freunden und Kollegen am Max-Planck-Institut, die ich während der Arbeit an der Promotion kennengelernt habe. Diese Zeit war sehr schön und lehrreich und wird mir immer in Erinnerung bleiben.

Die Arbeit ist meinen Eltern gewidmet.

München im April 2014

Zhang Yi

Inhaltsübersicht

A.	EINFÜHRUNG	1
I.	Bedeutung und Probleme	1
II.	Gang der Untersuchung	2
III.	Methodisches Vorgehen	3
IV.	Die relevanten Normen und ihr Zusammenspiel.....	4
B.	DER LIZENZVERTRAG IM CHINESISCHEN RECHT	9
I.	Die Begriffe Lizenz und Lizenzvertrag	11
II.	Verträge über verschiedene Immaterialgüter	21
III.	Die alleinige Lizenz.....	25
IV.	Die ausschließliche Lizenz und die einfache Lizenz.....	46
V.	Die Lizenz als positives oder negatives Recht	49
VI.	Die Zuordnung des Lizenzvertrags zu einem im chinesischen Recht normierten Vertragstyp.....	51
VII.	Zwischenergebnis	56
C.	DAS RECHTSVERHÄLTNIS ZWISCHEN DEN PARTEIEN DES LIZENZVERTRAGS	57
I.	Die Pflichten des Lizenznehmers	57
II.	Die Pflichten des Lizenzgebers	87
D.	DIE HAFTUNG DER VERTRAGSPARTEIEN	95
I.	Allgemeines Leistungsstörungenrecht.....	95
II.	Haftung für Leistungsstörungen auf Seiten des Lizenzgebers	107
III.	Haftung für Leistungsstörungen auf Seiten des Lizenznehmers.....	130
IV.	Leistungsstörungen und geltungserhaltende Reduktion.....	143
E.	DAS RECHTSVERHÄLTNIS ZU DRITTEN	147
I.	Übertragbarkeit der Lizenz.....	147
II.	Sukzessionsschutz	152
III.	Gutgläubiger Erwerb der Lizenz	157
F.	ANWENDBARES RECHT – INTERNATIONALES PRIVATRECHT	160
I.	Das zuständige Gericht.....	162
II.	Anwendbares Recht.....	162
III.	Zusammenfassung	165
G.	SCHLUSSBETRACHTUNG.....	166
I.	Anwendbarkeit der mietrechtlichen Vorschriften	167
II.	Die Lösung: Vertrag mit eigenem Charakter	170
	ANHANG	173

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	XI
Literatur	XIV
A. EINFÜHRUNG	1
I. Bedeutung und Probleme	1
II. Gang der Untersuchung	2
III. Methodisches Vorgehen	3
IV. Die relevanten Normen und ihr Zusammenspiel	4
1. Relevante Normen	4
a) Schuldrechtliche Regelungen	5
b) Immaterialgüterrechtliche Regelungen	6
c) Sonstige Regelungen	7
2. Das Zusammenspiel der Vorschriften	8
B. DER LIZENZVERTRAG IM CHINESISCHEN RECHT	9
I. Die Begriffe Lizenz und Lizenzvertrag	11
1. Der Begriff „Lizenz“	11
a) Etymologische Auslegung	11
b) Die Verwendung in den Gesetzestexten	12
c) Die Definitionen des OG	13
d) Der Vergleich der jeweiligen Definitionen	16
2. Der Begriff „Lizenzvertrag“	18
3. Zwischenergebnis	20
II. Verträge über verschiedene Immaterialgüter	21
1. Stand der Literatur	21
2. Möglichkeit und Sinn einer gemeinsamen Behandlung	22
III. Die alleinige Lizenz	25
1. Abgrenzung zur Übertragung	26
a) Meinungsstand	26
b) Die Möglichkeit der Übertragung eines Teilrechts im chinesischen Recht	28
c) Vergabe einer alleinigen Lizenz: Übertragung oder Lizenzierung?	31
d) Zwingende Gründe für eine klare Unterscheidung zwischen Lizenzerteilung und Übertragung	33
2. Die Rechtsnatur der alleinigen Lizenz	34
a) Absoluter Charakter des lizenzierten Rechts?	36
aa) Klagebefugnis	36
bb) Befugnis zur Vergabe von Unterlizenzen	41
cc) Vergleich mit dem Mietverhältnis	43
b) Ergebnis	43

3.	Alleinige Lizenz bei zuvor erteilter einfacher Lizenz?	45
IV.	Die ausschließliche Lizenz und die einfache Lizenz.....	46
1.	Zur Anwendung der Begriffe	46
2.	Übereinstimmende Rechtsverhältnisse zwischen den jeweiligen Parteien	47
V.	Die Lizenz als positives oder negatives Recht	49
VI.	Die Zuordnung des Lizenzvertrags zu einem im chinesischen Recht normierten Vertragstyp.....	51
1.	Kaufvertrag.....	52
2.	Technologietransfervertrag	52
3.	Mietvertrag	53
VII.	Zwischenergebnis	56
C.	DAS RECHTSVERHÄLTNIS ZWISCHEN DEN PARTEIEN DES LIZENZVERTRAGS	57
I.	Die Pflichten des Lizenznehmers	57
1.	Entgeltspflicht	57
a)	Entgeltspflicht bei ausdrücklicher Vereinbarung	58
b)	Entgeltspflicht bei fehlender ausdrücklicher Vereinbarung	59
aa)	Auswirkung des Fehlens einer Vereinbarung auf den Bestand des Lizenzvertrags.....	59
bb)	Höhe der Lizenzgebühr	60
c)	Vereinbarkeit der Lizenzgebühr mit den guten Sitten	63
d)	Zahlung der Lizenzgebühren bei fehlender Vereinbarung der Fälligkeit.....	65
2.	Ausübungspflicht.....	66
a)	Zulässigkeit einer vertraglichen Vereinbarung	66
b)	Ausübungspflicht bei fehlender Vereinbarung	67
aa)	Keine Ausübungspflicht ohne Vereinbarung?	67
bb)	Abhängigkeit der Lizenzgebühr von der Ausübung	68
cc)	Bedeutung der Mindestlizenzgebühr	69
dd)	Stellungnahme	70
c)	Umfang der Ausübungspflicht	71
d)	Wegfall der Ausübungspflicht	72
3.	Verbesserungspflicht	72
a)	Pflicht zur Vornahme von Verbesserungen	73
b)	Pflicht zur Übermittlung der Verbesserungen an den Lizenzgeber	75
aa)	Zulässigkeit von Vereinbarungen über die Einräumung des Rechts an einer Verbesserung.....	75
bb)	Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung über die Einräumung	77
4.	Bezugspflicht	77

a)	Die gesetzliche Bestimmungen zur Bezugspflicht.....	78
b)	Erläuterung in der Literatur.....	79
5.	Pflicht zur Produktionsbeschränkung und Preisbindung	80
6.	Nichtangriffspflicht	82
a)	Zulässigkeit der Vereinbarung einer Nichtangriffspflicht ..	82
aa)	Stand der Gesetzgebung.....	82
bb)	Bewertung in Hinsicht auf die Interessenabwägung...84	
b)	Nichtangriffspflicht ohne vertragliche Vereinbarung	86
7.	Unterlassungspflichten	86
II.	Die Pflichten des Lizenzgebers	87
1.	Gestattung der Nutzung	87
2.	Aufrechterhaltung des Schutzrechts.....	88
a)	Kein Verzicht auf das Schutzrecht	88
b)	Zahlung der Jahresgebühren	91
3.	Verteidigung des Schutzrechts gegen Verletzer	92
a)	Lizenz mit gewisser Ausschließlichkeit.....	92
b)	Lizenz ohne gewisse Ausschließlichkeit.....	94
4.	Förderungspflicht	94
5.	Unterlassungspflichten	94
D.	DIE HAFTUNG DER VERTRAGSPARTEIEN.....	95
I.	Allgemeines Leistungsstörungsrecht.....	95
1.	Begriffe.....	96
a)	Arten der Vertragsverletzung	96
aa)	Pflichtverletzungen i.S.v. § 107 VG	96
bb)	Pflichtverletzungen vor Vertragsschluss sowie nach Vertragsende	96
cc)	Leistungsverweigerung vor Fälligkeit	97
dd)	Verletzung von außerhalb des Erfüllungsinteresses liegenden Rechtsgütern	98
2.	Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung.....	99
3.	Haftungsformen bei Leistungsstörungen nach § 107 VG und § 111 AGZ.....	100
a)	Weitererfüllung	100
b)	Abhilfemaßnahmen	101
c)	Schadensersatz	102
d)	Zusammenspiel der Haftungsformen	103
4.	Sonstige Rechtsfolgen bei Leistungsstörungen.....	105
a)	Lösung vom Vertrag.....	105
b)	Vertragsstrafe	105
5.	Fazit	106
II.	Haftung für Leistungsstörungen auf Seiten des Lizenzgebers.....	107
1.	Verletzung der Pflicht zur Verschaffung der Nutzung	108

a)	Nichterfüllung	108
b)	Andere Störungen.....	109
2.	Fehlverhalten in Bezug auf die Aufrechterhaltung des Schutzrechts	111
a)	Haftung des Lizenzgebers bei bereits erfülltem Lizenzvertrag.....	111
aa)	Kenntnis des Mangels	112
bb)	Unkenntnis des Mangels	114
b)	Haftung bei Entfallen des Schutzrechts	114
c)	Stellungnahme	120
3.	Fehlverhalten bei der Verteidigung des Schutzrechts	120
4.	Verletzung von Unterlassungspflichten	122
5.	Verletzung von Gewährleistungspflichten	124
a)	Gesetzliche Gewährleistung	125
b)	Verletzung der Gewährleistungspflicht für Rechtsmängel	127
aa)	Abhängigkeit des Nutzungsrechts von Rechten Dritter	128
bb)	Belastung des Schutzrechts durch Rechte Dritter bei Vertragsschluss	128
c)	Verletzung der Gewährleistungspflicht für Beschaffenheitsmängel.....	129
III.	Haftung für Leistungsstörungen auf Seiten des Lizenznehmers	130
1.	Leistungsstörungen in Bezug auf die Lizenzgebühr	130
a)	Nichtzahlung	131
b)	Verzögerte oder unvollständige Zahlung	131
2.	Verletzung der Ausübungspflicht.....	134
a)	Kündigung bei Abhängigkeit der Lizenzgebühr von der Ausübung.....	134
aa)	Unterlassene Ausübung.....	134
bb)	Verspätete Ausübung	135
cc)	Fehlerhafte Ausübung	135
b)	Kündigung ohne Abhängigkeit der Lizenzgebühr von der Ausübung.....	136
3.	Verletzung der Verbesserungspflicht	137
4.	Überschreiten des eingeräumten Rechts	137
5.	Gestattung der Nutzung ohne entsprechende Erlaubnis.....	140
6.	Verletzung der Nichtangriffspflicht	141
a)	Erfolgreicher Angriff.....	141
b)	Erfolgloser Angriff	143
IV.	Leistungsstörungen und geltungserhaltende Reduktion.....	143

E.	DAS RECHTSVERHÄLTNIS ZU DRITTEN	147
I.	Übertragbarkeit der Lizenz	147
1.	Die Möglichkeit einer Anwendung des § 91 S. 1 AGZ	149
2.	Die Möglichkeit einer Anwendung des § 79 VG	149
II.	Sukzessionsschutz	152
1.	Gesetzesstand	153
2.	Sukzessionsschutz bei unterbliebener Anmeldung des Lizenzvertrags	154
III.	Gutgläubiger Erwerb der Lizenz	157
1.	Der Begriff Anmeldung	157
2.	Sondergesetze	158
F.	ANWENDBARES RECHT – INTERNATIONALES PRIVATRECHT	160
I.	Das zuständige Gericht	162
1.	Bei Wahl des Gerichtsstands	162
2.	Bei unterbliebener Wahl eines Gerichtsstands	162
II.	Anwendbares Recht	162
1.	Bei Rechtswahl im Lizenzvertrag	162
2.	Bei unterbliebener Rechtswahl	163
a)	Rechtswahl	163
b)	Anknüpfung an die charakteristische Leistung	164
c)	Recht des Sitzlandes des Lizenzgebers	165
III.	Zusammenfassung	165
G.	SCHLUSSBETRACHTUNG	166
I.	Anwendbarkeit der mietrechtlichen Vorschriften	167
1.	Pflichten der Lizenzvertragsparteien	167
2.	Haftung der Parteien des Lizenzvertrags	168
3.	Rechtsverhältnis der Parteien des Lizenzvertrags zu Dritten	169
4.	Notwendige Revision des chinesischen Rechts	169
II.	Die Lösung: Vertrag mit eigenem Charakter	170
1.	Änderung des Haftungsprinzips	170
2.	Setzung einer Nachfrist	171
3.	Kündigungsrecht bei Dauerschuldverhältnissen	171
4.	Das Rechtsinstitut der Schutzpflichtverletzung	172
	ANHANG	173

A. EINFÜHRUNG

I. Bedeutung und Probleme

Im Zeitalter der Globalisierung ist der Transfer von Immaterialgütern durch die immer schnellere Umsetzung wissenschaftlicher Ergebnisse in die Praxis und die damit verbundene oft erstaunliche Rentabilität neben dem Warenhandel und der Gründung von Unternehmen mittlerweile eine der wichtigsten Transaktionsformen geworden. Auch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China hat sich das Volumen solcher Geschäfte, etwa der Einfuhr von Technologie oder der Nutzung renommierter Marken, welche oft mit der Gründung von Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung¹ verbunden sind, vor allem in den vergangenen Jahren rasant erhöht²; die Tendenz ist weiter steigend. Zudem könnte der Transfer von Technologie und von Know-how³ von Ost nach West in nicht allzu ferner Zukunft erheblich an Bedeutung gewinnen.

Der Handel mit Immaterialgütern, der oft durch den Abschluss von Lizenzverträgen geschieht, ermöglicht den Inhabern der Rechte an diesen Immaterialgütern eine möglichst umfangreiche Auswertung ihres geistigen Vermögens⁴. Neben der Lizenzgebühr können sie mit der Erhöhung ihres Marktanteils und ihres Umsatzes rechnen. Für den Lizenznehmer ergibt sich der Vorteil, durch die moderne Technologie, die Re-

¹ Zum Beispiel Unternehmen mit chinesisch-ausländischer Kapitalbeteiligung (Joint Ventures) und chinesisch-ausländische Kooperationsunternehmen.

² Deutschland hält den Spitzenplatz unter den europäischen Ländern, die Technologie nach China liefern. Bis Ende März 2007 wurden insgesamt 10.329 Technologieimportverträge mit einer Gesamtsumme von 37,24 Mrd. US \$ abgeschlossen, LI GANG, China's Foreign Trade 8.2007, 65. Für den Zeitraum bis Ende Juni 2005 belief sich die Summe auf 30,78 Mrd. US \$, und die Anzahl der Technologieimportverträgen auf 8.483; im Jahre 2007 wurden alleine in den ersten beiden Quartalen 494 Technologieimportverträge aus Deutschland (das ist ein Plus von 19,6 % im Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum) mit einer Summe von 1,84 Mrd. US \$ (plus 87,8 %) abgeschlossen, YANG CHUANHUI/ZHANG XIWEI/HE MAOCHUN, China Finance 2007, 13 f. Diese Tendenz bleibt trotz der weltweiten Krise steigend. Bis Ende 2011 ist die Zahl der Technologieimportverträge sogar auf 16.319 gestiegen, mit einer Gesamtsumme von 54,9 Mrd. US \$, <http://topic.ec.com.cn/topic/zhongdejmjwkl/index.shtml>, letzter Abruf am 27.01.2013.

³ Zum Beispiel zur Herstellung von traditionellen chinesischen Arzneimitteln.

⁴ BARTENBACH, K., Rz. 2.

putation des Lizenzgebers und andere Faktoren seine Konkurrenzfähigkeit auf dem Markt erheblich zu steigern und langfristig seine technologischen Kapazitäten zu erhöhen, was im Fall Chinas für den dringend notwendigen Aufbau der nationalen Industrie und für ihr Aufholen gegenüber dem Westen von erheblicher Bedeutung ist. Allerdings ist der Lizenzvertrag, welcher eine Schnittstelle von Immaterialgüterrecht, Vertragsrecht sowie Kartellrecht⁵ bildet, in China, aber auch in anderen Ländern⁶, trotz seiner großen Bedeutung nicht als ein eigener Vertragstyp geregelt, wodurch sich auf diesem Gebiet heikle Rechtsfragen stellen. Die Notwendigkeit eines modernen Lizenzvertragssystems wird hier besonders deutlich, weil in China anlässlich des WTO-Beitritts im Jahre 2001 zwar die Gesetze zum geistigen Eigentum umfassend reformiert wurden, auf dem Gebiet des Lizenzvertragsrechts aber noch zahlreiche Probleme ungelöst sind.

II. Gang der Untersuchung

Um auf solch offene Rechtsfragen geeignete Antworten zu finden und um ferner eine Grundlage dafür zu schaffen, wirtschaftliche Kooperationen in rechtlicher Hinsicht effektiver zu gestalten, wird in der vorliegenden Arbeit zunächst der Versuch unternommen, anhand der verschiedenen Vorschriften, die im aktuellen chinesischen Recht bereits auf den Lizenzvertrag anwendbar sind, einen systemischen Rahmen herauszuarbeiten.

Auf dieser Basis soll anschließend auf die wichtigsten Fragen zu dieser vorzuschlagenden, einheitlichen Rechtsfigur „Lizenzvertrag“ sowohl auf schutzrechtlicher als auch auf schuldrechtlicher Ebene eingegangen werden. Hierbei stehen das Rechtsverhältnis der Vertragsparteien zueinander sowie die Haftung bei Vertragsverletzungen im Vordergrund der Betrachtung. Es werden nicht nur die typischen lizenzvertragsrechtlichen Pflichten einzeln erläutert, sondern auch die Rechtsfolgen im Rahmen der jeweiligen Pflichtverletzungen getrennt behandelt. Dieses Vorgehen ergibt sich zwangsläufig aus zwei Gründen. Zum einen ist die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses dem chinesischen allgemeinen Schuldrecht fremd; eine Vertragsbeendigung kann daher nur dadurch erreicht werden, dass je nach Art der verletzten Pflicht eine analoge Anwendung sonstiger spezieller Regeln erfolgt. Zum anderen ist bei Vorschriften, deren Anwendung auf Lizenzverträge im chinesischen

⁵ In der vorliegenden Arbeit wird das Kartellrecht nicht berücksichtigt.

⁶ Zum Beispiel enthält auch das deutsche Recht keine Regelung.

Recht zwingend vorgesehen ist, zu prüfen, ob sie als solche überhaupt vernünftig und sinnvoll sind.

Daran anschließend werden die Rechtsverhältnisse mit Dritten erörtert, und zwar im Hinblick auf die Übertragbarkeit der Lizenz, den Sukzessionsschutz sowie die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs.

Abschließend wird in Anbetracht ihrer praktischen Relevanz die Frage beantwortet, welches Recht, d.h. chinesisches oder deutsches, bei Leistungsstörungen Anwendung finden kann oder soll, insbesondere wenn beim Vertragsschluss vergessen wurde, eine diesbezügliche Vereinbarung zu treffen.

Die Arbeit will in erster Linie einen Beitrag dazu leisten, in China ein systematisches und modernes Lizenzrecht zu entwickeln. Dabei wird die herrschende Rechtspraxis unmittelbar berücksichtigt. Ausgehend vom bestehenden gesetzlichen Rahmen werden Lösungen für die Probleme, die am häufigsten auftauchen, gesucht. Die Analyse einzelner Probleme wird zeigen, dass viele Konstellationen gesetzlich nicht oder nicht passend geregelt sind. Damit soll auf der einen Seite die Bedeutung der Angemessenheit des vorgeschlagenen Lizenzrechtssystems untermauert und auf der anderen Seite für die Rechtspraxis eine gewisse Orientierung gegeben werden: Theorie und Praxis des Lizenzvertrags sollen in Einklang gebracht werden.

III. Methodisches Vorgehen

Fehlt es an gesetzlichen Regelungen, bergen auslegungsbedürftige Klauseln oder Lücken in Verträgen potentielle Streitpunkte in sich. Bei der Beantwortung der Frage, welche Vorschriften in diesen Fällen hinsichtlich der Pflichten oder der Haftung der Parteien des Lizenzvertrags anzuwenden sind, werden in der vorliegenden Arbeit die folgenden Fragen behandelt: (1) Sind die möglichen vertraglichen Vereinbarungen nach geltendem Recht überhaupt erlaubt und damit wirksam, oder aber nicht erlaubt und damit unwirksam? (2) Sind die auf Lizenzverträge anwendbaren Vorschriften sinnvoll und vernünftig? (3) Was geschieht, wenn eine an sich mögliche vertragliche Vereinbarung nicht getroffen wurde? (4) Sind Vorschriften, die für andere Vertragstypen gelten, auf Lizenzverträge analog anwendbar?

Die Antworten auf diese Fragen werden durch die Grenzen der Privatautonomie, durch gesetzliche Pflichten und die von den vorhandenen Vorschriften angebotenen Lösungsansätze bestimmt. Die im chinesi-

schen Schrifttum⁷ häufig zu findende Empfehlung, alle regelungsbedürftigen und auch regelungsfähigen Punkte durch vertragliche Vereinbarungen explizit zu regeln, bietet keine befriedigende Lösung, da es kaum realistisch ist, davon auszugehen, dass in der Praxis stets geschulte Spezialisten am Vertragsschluss mitwirken. Deshalb kann es zu lückenhaften oder unklaren Vertragsklauseln kommen, die dann zu unerwarteten Schwierigkeiten führen.

In der vorliegenden Arbeit werden bei Vorliegen offener Rechtsfragen – solange im Rahmen des geltenden chinesischen Rechts keine befriedigende Antwort möglich ist – zunächst entsprechende Lösungsansätze im deutschen Recht dargestellt. Anschließend wird deren Übertragbarkeit auf das chinesische Recht geprüft, sofern die deutschen Lösungen angemessen sind und eine Übertragbarkeit möglich erscheint. Besteht jedoch keine Möglichkeit der Übertragbarkeit, weil das deutsche und das chinesische Recht zu weit voneinander entfernt sind, wird danach gefragt, wie sich das chinesische Recht weiterentwickeln kann. Dabei wird das aktuelle chinesische Recht mit dem deutschen verglichen, und zwar unter Berücksichtigung sowohl der gegenwärtigen Lage als auch der künftigen Entwicklung Chinas in rechtlicher, politischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

IV. Die relevanten Normen und ihr Zusammenspiel

In Rahmen dieser Einführung sollen die für Lizenzverträge relevanten Normen des chinesischen Rechts und ihr Zusammenspiel kurz dargestellt werden. Dieser allgemeine Überblick dient vor allem dem besseren Verständnis der nachfolgenden materiell-rechtlichen Ausführungen.

1. Relevante Normen

Der Lizenzvertrag ist im chinesischen Recht nicht als eigener, alle Arten von Lizenzgegenständen umfassender Vertragstyp ausgestaltet. Als auf ihn anwendbare Normen kommen in erster Linie schuldrechtliche und immaterialgüterrechtliche Bestimmungen in Betracht, die in den nachfolgend vorgestellten Gesetzen zu finden sind.

⁷ Statt vieler LAI XIAOPENG, S. 139.

a) Schuldrechtliche Regelungen

Die Schuldverhältnisse sind in den „Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts der Volksrepublik China“ (AGZ) und im „Vertragsgesetz der Volksrepublik China“ (VG) geregelt. Die AGZ wurden am 12. April 1986 vom Nationalen Volkskongress (NVK)⁸ verabschiedet und sind die erste zivilrechtliche Kodifikation Chinas. Sie umfassen insgesamt nur 156 Artikel in neun Kapiteln⁹. Aufgrund dieser Kürze enthalten sie nur rudimentäre Regelungen und können daher oft nur als Richtlinien für die Ausgestaltung zivilrechtlicher Verhältnisse gelten. Wichtig für den Lizenzvertrag sind Kapitel 5 „Verschiedene zivilrechtliche Institute“¹⁰ und Kapitel 6 „Zivilrechtliche Haftung“. Die Bestimmungen in Kapitel 8 über „Das anwendbare Recht bei Rechtsbeziehungen mit Auslandsberührung“ können für die Beantwortung der Frage, welche Rechtsordnung gegebenenfalls Anwendung findet, interessant sein.

Das am 15. März 1999 vom NVK verabschiedete Vertragsgesetz umfasst 428 Paragraphen. Es ersetzt drei frühere Vertragsgesetze, nämlich das „Wirtschaftsvertragsgesetz“, das „Außenwirtschaftsvertragsgesetz“ und das „Technologievertragsgesetz“. Im Allgemeinen Teil des Vertragsgesetzes werden in 129 Paragraphen die Grundprinzipien, das Zustandekommen, die Wirksamkeit, die Erfüllung, die Abänderung, die Übertragung und die Beendigung von Verträgen sowie die Haftung bei Vertragsverletzung geregelt. Der Besondere Teil enthält 299 Paragraphen, in denen insgesamt 15 Vertragstypen geregelt werden. Darunter finden sich in Kapitel 18 (§§ 322 ff.) die Vorschriften für Technologieverträge, die in vier Unterarten eingeteilt werden: Technologieentwicklungsverträge (§§ 330 ff.), Technologietransferverträge (§§ 342 ff.), Technologieberatungsverträge und Technologiedienstleistungsverträge (§§ 356 ff.). Dabei sind unter Technologietransferverträgen u.a. die Pa-

⁸ Nach Art. 57 der Verfassung ist der Nationale Volkskongress das höchste Staatsorgan Chinas und übt die legislative Gewalt aus.

⁹ Kapitel 1 „Grundsätze“ - Grundprinzipien; Kapitel 2 „Natürliche Person“ - natürliche Person; Kapitel 3 „Juristische Person“ - Juristische Person; Kapitel 4 „Zivilrechtliche Handlung und Vertretung“ - Rechtsgeschäft und Vertretung; Kapitel 5 „Zivilrechtliche Institute“ - Verschiedene zivilrechtliche Institute; Kapitel 6 „Zivilrechtliche Haftung“ - Zivilrechtliche Haftung; Kapitel 7 „Verjährung“ - Verjährung; Kapitel 8 „Das anwendbare Recht bei Rechtsbeziehungen mit Auslandsberührung“ - Das anwendbare Recht bei Rechtsbeziehungen mit Auslandsberührung; Kapitel 9 „Ergänzungen“ - Ergänzungen. Die AGZ sind auszugsweise im Anhang abgedruckt.

¹⁰ Geregelt sind nur Forderungen, Immaterialgüterrechte, Eigentumsrechte und Persönlichkeitsrechte.

tentlizenz- und die Know-how-Verträge mit technischem Bezug zu verstehen¹¹. Für sie kommen somit die Vorschriften des Vertragsgesetzes über Technologieverträge zur Anwendung.

b) Immaterialgüterrechtliche Regelungen

Lizenzen können an Patenten, Marken, Urheberrechten sowie sonstigen immateriellen Gütern erteilt werden. Zur Regelung dieser immateriellen Güter hat der NVK entsprechende Sondergesetze erlassen, von denen das Patentgesetz (PatG)¹², das Markengesetz (MarkenG)¹³ und das Urheberrechtsgesetz (UrhG)¹⁴ die wichtigsten sind. Zu ihrer Ausführung hat der Staatsrat¹⁵ jeweils Verwaltungsbestimmungen verkündet¹⁶.

Für den Technologietransfer relevant sind die „Verwaltungsbestimmungen für den Technologieimport und -export der VR na“ (VerwB-Tech), die vom Staatsrat am 10. Dezember 2001 verkündet wurden und die für grenzüberschreitende Lizenzverträge zusätzliche außenhandelsrechtliche Einschränkungen enthalten.

Daneben bestehen noch einige vom Staatsrat erlassene Verordnungen, die in der vorliegenden Arbeit aber eine geringe Rolle spielen wer-

¹¹ Vgl. B VI. 2.

¹² Die dritte Revision wurde am 27. Dezember 2008 vom NVK verabschiedet und trat am 1. Oktober 2009 in Kraft. Das PatG ist auszugsweise im Anhang abgedruckt.

¹³ Es wurde am 23. August 1982 vom Ständigen Ausschuss des NVK verabschiedet, eine erste revidierte Fassung wurde ebenfalls vom Ständigen Ausschuss des NVK am 27. Oktober 2001 verabschiedet. Das MarkenG ist auszugsweise im Anhang abgedruckt.

¹⁴ Verabschiedet vom Ständigen Ausschuss des NVK am 7. September 1990, die revidierte Fassung datiert vom 26. Februar 2010. Das UrhG ist auszugsweise im Anhang abgedruckt.

¹⁵ Nach Art. 85 der Verfassung ist der Staatsrat das oberste Exekutivorgan.

¹⁶ Es sind dies die Ausführungsbestimmungen zum Patentgesetz (AusfB-PatG), die am 15. Juni 2001 verabschiedet und zuletzt am 09. Januar 2010 geändert wurden, die Ausführungsbestimmungen zum Markengesetz (AusfB-MarkenG) vom 3. August 2002 und die Ausführungsbestimmungen zum Urheberrechtsgesetz (AusfB-UrhG) vom 15. September 2002, geändert am 8. Januar 2011. Die Ausführungsbestimmungen zum Patentgesetz und zum Markengesetz sind auszugsweise im Anhang abgedruckt.

den, wie die „Verordnung zum Schutz von Computerware“ (VO-CompSoftW) oder die „Verordnung zum Schutz von neuen Pflanzensorten“ (VO-PfIS).

Mit in die Betrachtung einbezogen werden müssen ferner drei sog. „Justizielle Interpretationen“ des Obersten Volksgerichts (OG), auch wenn sie keinen Gesetzescharakter haben¹⁷. Sie gelten als Leitlinien für alle chinesischen Gerichte und spielen in der Praxis des Lizenzvertragsrechts eine nicht unerhebliche Rolle. Dabei handelt es sich namentlich um die „Interpretationen einiger Fragen zur Anwendung des Rechts auf Technologievertragsfälle durch das Oberste Volksgericht“ (Int-TechF)¹⁸, die „Interpretationen einiger Fragen zur Anwendung des Rechts auf Markenfälle durch das Oberste Volksgericht“ (Int-MarkenF)¹⁹ sowie die „Interpretationen einiger Fragen zur Anwendung des Rechts auf Urheberrechtsvertragsfälle durch das Oberste Volksgericht“ (Int-UrhF)²⁰.

Einzelne Fragen des Lizenzvertrags können auch durch Erlasse bestimmter Staatsorgane berührt werden, wie z.B. die vom Chinesischen Amt für Geistiges Eigentum²¹, einer dem Staatsrat untergeordneten Organisation, verkündete „Verwaltungsmethode für die Anmeldung der Verträge über die Anwendung des Patents (VerwMeth-Pat)“²².

c) Sonstige Regelungen

Außerdem sind noch drei Gesetze zu erwähnen, in denen einige Sonderregelungen für Lizenzverträge zu finden sind, und zwar das am 16. März 2007 vom NVK verabschiedete Sachenrechtsgesetz der VR China (SachenG)²³, die durch den NVK revidierte Fassung des Zivilprozessge-

¹⁷ Im „Beschluss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses über die Stärkung der Arbeit bei der Gesetzauslegung“ vom 10. Juni 1981 wurde festgelegt, dass Fragen, die die Gerichte im Rahmen der Rechtsanwendung haben, dem OG vorzulegen sind.

¹⁸ Verabschiedet am 16. Dezember 2004 und in Kraft seit dem 1. Januar 2005; auszugsweise im Anhang abgedruckt.

¹⁹ Verabschiedet am 12. Oktober 2002 und in Kraft seit dem 16. Oktober 2002; auszugsweise im Anhang abgedruckt.

²⁰ Verabschiedet am 12. Oktober 2002 und in Kraft seit dem 15. Oktober 2002.

²¹ Englisch *State Intellectual Property Office of the P.R.C.* (SIPO).

²² Verabschiedet am 27. Juni 2011 und in Kraft seit dem 01. August 2011; auszugsweise im Anhang abgedruckt.

²³ In Kraft seit dem 1. Oktober 2007.

setzes der VR China (ZPG)²⁴ und das Außenhandelsgesetz (AußenHG)²⁵. Mit letzterem erfolgte eine Anpassung an die durch die WTO vorgegebenen Kriterien und eine Reduzierung der staatlichen Kontrolle, wie z.B. in § 14 AußenHG, der den freien Import und Export regelt. Nach § 2 AußenHG umfasst der Außenhandel den Im- und Export von Waren und Technologien sowie den internationalen Handel mit Dienstleistungen. Die entsprechenden Verwaltungsaufgaben wurden dem Handelsministerium des Staatsrats²⁶ zugeordnet.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch das Protokoll der Konferenz der nationalen Gerichte über einige Fragen des Gerichtsverfahrens in Bezug auf Technologievertragsfälle“ (im Folgenden Protokoll), das, wie vom OG am 15. Juni 2001 mitgeteilt wurde, im Rahmen der Rechtsprechung strikt zu beachten ist.

2. Das Zusammenspiel der Vorschriften

Die Gesetzgebungskompetenz bestimmt sich nach dem am 15. März 2000 vom NVK verabschiedeten Gesetzgebungsgesetz der VR China (GesG). Gemäß § 7 GesG verabschieden der NVK und dessen Ständiger Ausschuss die Gesetze, während nach § 56 GesG der Staatsrat die Verwaltungsbestimmungen erlässt. Dabei haben die Gesetze gemäß § 79 GesG grundsätzlich Vorrang vor den Verwaltungsbestimmungen. Jedoch ist in chinesischen Gesetzen teilweise festgelegt, dass abweichend davon Verwaltungsbestimmungen Vorrang haben können, und zwar auch vor Gesetzen. Als Beispiel ist § 14 AußenHG herauszugreifen; nach dieser Vorschrift ist der freie Handel mit Waren und Technologie erlaubt, solange in Gesetzen und Verwaltungsbestimmungen nicht anderes bestimmt wird.

Das Verhältnis des Vertragsgesetzes zu anderen Gesetzen sowie zu den Verwaltungsbestimmungen wird auch im Vertragsgesetz selbst erwähnt. So haben nach § 123 VG die von den Regelungen des Vertragsgesetzes abweichenden Bestimmungen anderer Gesetze Vorrang, und gemäß § 355 VG finden auch andere zivilrechtliche Gesetze sowie Verwaltungsbestimmungen auf Technologietransferverträge Anwendung.

²⁴ Vom 31. August 2012; in Kraft seit dem 1. Januar 2013. Das ZPG ist auszugsweise im Anhang abgedruckt.

²⁵ Vom 6. April 2004; in Kraft seit 1. Juli 2004. Das AußenHG ist auszugsweise im Anhang abgedruckt.

²⁶ Englisch *Ministry of Commerce*, MOFCOM.

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

- Band 794: Zhang Yi: **Der Lizenzvertrag im chinesischen Schutz- und Schuldrecht**
2014 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-4352-3
- Band 793: Claudia Langer: **Harmonisierungsoptionen im Bereich des Rechtsübergangs und der Lizenzierung von Markenrechten**
2014 · 408 Seiten · ISBN 978-3-8316-4351-6
- Band 792: Michael Kieffer: **Die Informationspflichten des § 5a UWG und die Bedeutung des Informationsmodells für das Privatrecht**
2014 · 230 Seiten · ISBN 978-3-8316-4343-1
- Band 791: Lian Zhong: **Der Rechtsschutz geografischer Herkunftsangaben in China** · unter dem Einfluss der internationalen Gesetzgebung
2013 · 202 Seiten · ISBN 978-3-8316-4322-6
- Band 790: Anna Giedke: **Cloud Computing: Eine wirtschaftsrechtliche Analyse mit besonderer Berücksichtigung des Urheberrechts**
2013 · 498 Seiten · ISBN 978-3-8316-4318-9
- Band 789: Arpi Abovyan: **Challenges of Copyright in the Digital Age** · Comparison of the Implementation of the EU Legislation in Germany and Armenia
2013 · 432 Seiten · ISBN 978-3-8316-4309-7
- Band 788: Barbara Seidl: **Anspruchsberühmung** · Erstattungsfähigkeit außergerichtlicher Rechtsverteidigungskosten bei unberechtigter Geltendmachung von Ansprüchen
2013 · 210 Seiten · ISBN 978-3-8316-4282-3
- Band 787: Adrian Schopf: **Die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch im BGB**
2013 · 268 Seiten · ISBN 978-3-8316-4274-8
- Band 786: Achim Zimmermann: **Die Abänderbarkeit von Entscheidungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit**
2014 · 140 Seiten · ISBN 978-3-8316-4210-6
- Band 785: Ximeng Wang: **Betriebs(teil)übergang und Arbeitsverhältnisuordnung**
2012 · 216 Seiten · ISBN 978-3-8316-4171-0
- Band 784: Wangxiang He: **Unternehmererwerb im Insolvenzplanverfahren** · Unter Berücksichtigung des Entwurfs für ein Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)
2012 · 300 Seiten · ISBN 978-3-8316-4163-5
- Band 783: Xuxu He: **Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) und AGB-Klauselgestaltung im Bankgeschäft**
2011 · 184 Seiten · ISBN 978-3-8316-4141-3
- Band 782: Daniel Gruss: **Patentrechtliche Abhängigkeit und funktionsgebundener Stoffschutz bei biotechnologischen Erfindungen**
2011 · 416 Seiten · ISBN 978-3-8316-4135-2

- Band 781: Bernhard Guthy: **Die Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG in Deutschland und Großbritannien – eine rechtsvergleichende Betrachtung**
2011 · 322 Seiten · ISBN 978-3-8316-4131-4
- Band 780: Xuming Wang: **Schutz von chemischen und pharmazeutischen Erfindungen in dem neuen chinesischen Patentrecht**
2011 · 208 Seiten · ISBN 978-3-8316-4117-8
- Band 779: Susanne Hoentzsch: **Die Anwendung der Benachteiligungsverbote des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf Organmitglieder** · Am Beispiel des Geschäftsführers der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und des Vorstandes der Aktiengesellschaft
2011 · 236 Seiten · ISBN 978-3-8316-4109-3
- Band 778: Alexander Weiss: **Widersprüche im Recht** · Unter besonderer Berücksichtigung europarechtsbedingter Widersprüche im deutschen Zivilrecht
2014 · 206 Seiten · ISBN 978-3-8316-7009-3
- Band 778: Alexander Weiss: **Widersprüche im Recht** · Unter besonderer Berücksichtigung europarechtsbedingter Widersprüche im deutschen Zivilrecht
2011 · 206 Seiten · ISBN 978-3-8316-4086-7
- Band 777: Stefan Schmidtke: **Unlautere geschäftliche Handlungen bei und nach Vertragsschluss**
2011 · 274 Seiten · ISBN 978-3-8316-4082-9
- Band 776: Marianna Moglia: **Die Patentierbarkeit von Geschäftsmethoden**
2011 · 358 Seiten · ISBN 978-3-8316-4075-1
- Band 775: Mara Chromik: **Die Entscheidungskriterien des Zivilrichters bei der Abwägung von Privatsphärenschutz und öffentlichem Informationsinteresse** · Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen, französischen und spanischen Recht
2011 · 344 Seiten · ISBN 978-3-8316-4064-5
- Band 774: Andrea Schmelz-Buchhold: **Mediation bei Wettbewerbsstreitigkeiten** · Chancen und Grenzen der Wirtschaftsmediation im Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht
2010 · 394 Seiten · ISBN 978-3-8316-4019-5

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:

Herbert Utz Verlag GmbH, München

089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utzverlag.de